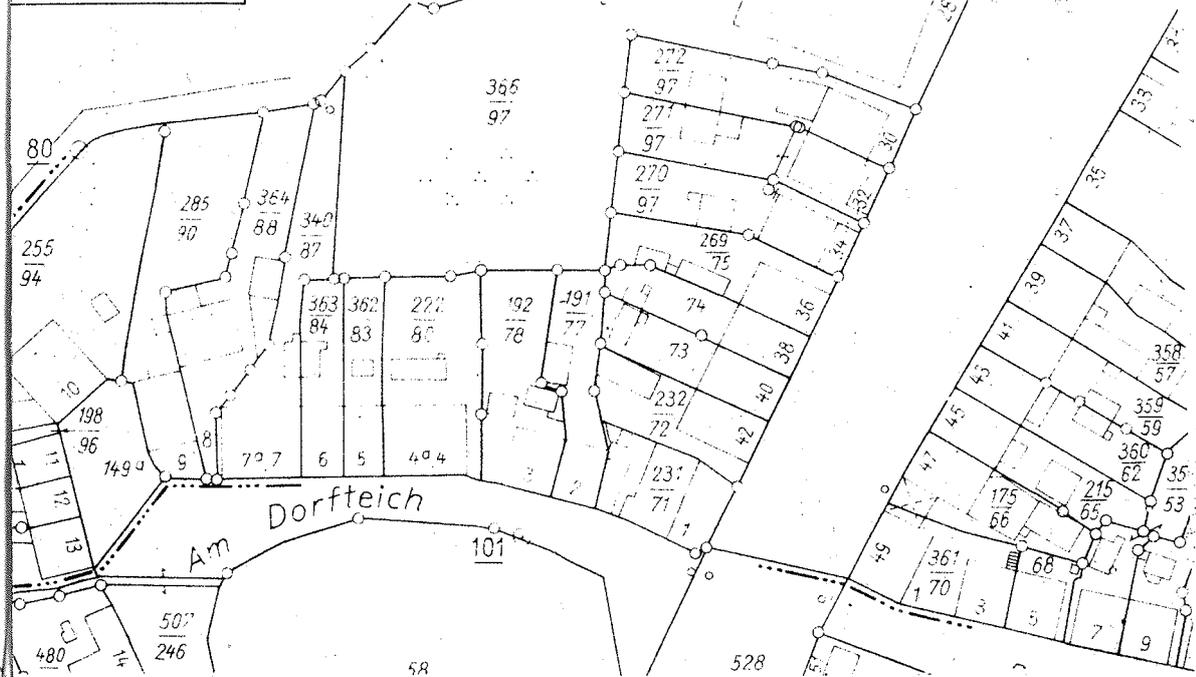


S B-PLAN 185



TEIL B

1. Höhenlage der Gebäude :

Oberkante Erdgeschoßfußboden für

- eingeschossige Wohngebäude höchstens 0.55 m
 - mehrgeschossige Wohngebäude höchstens 1.20 m
 - eingeschossige Nicht-Wohngebäude höchstens 0.20 m
- über zugeordneter Strassenverkehrsfläche.

*Überschreitungen bis 0.50 m als Ausnahme zulässig, wenn durch Geländeform, Oberflächen- oder Grundwasserstand, Hochwassergefahr oder Höhenlage der Schmutzwasserleitung bedingt.

2. Einfriedigungen (Hecken mit Schutzzaun)

- An den Verkehrsflächen : bis 0.80 m Höhe zulässig,
- an den seitlichen und rückwärtigen Grenzen :
 - bei offener Bauweise bis 1.20 m zulässig,
 - bei geschlossener Bauweise bis 0.80 m zulässig,
 - bei Zeilenbauweise nicht zulässig.